

6. VII. 1919

## Wirtschaftliche Gegenentwürfe Deutschösterreichs.

(Telegramm unseres Sonderberichterstatters.)

Saint-Germain-en-Laye, 5. Juli.

Mit dem im ersten Teil des Friedensvertrages bekanntgegebenen wirtschaftlichen Bedingungen (mit Ausnahme der Handelspolitik) befaßt sich eine Note, die in den nächsten Tagen abgehen wird. Sie enthält eine eigene Denkschrift, die eine sehr positive Kritik der entsprechenden Bestimmungen bietet. Die Ergebnisse, zu denen sie gelangt, sind noch ausführlich in einer zweiten Beilage als paragrafisierte Gegenentwürfe zusammengestellt.

Die Note selbst setzt zunächst nochmals auseinander, daß uns gegenüber die anderen Nationalstaaten, die auf dem Boden des alten Oesterreich entstanden sind, unmöglich als kriegsführende Staaten auftreten können, also ist es auch unmöglich, daß die von den anderen Mächten Deutschland auferlegten Bestimmungen ohneweiters auch auf uns Anwendung finden. Es ist eher selbstverständlich, daß die in der Revision des ersten Friedensentwurfes den Deutschen gemachten Zugeständnisse auf uns Anwendung finden müssen.

Die Denkschrift ist nach den einzelnen Materien geordnet, wie sie in dem betreffenden Teil der Friedensbedingungen enthalten sind. Die Einleitung erörtert den grundlegenden Irrtum, der durch die Gleichstellung der liquidierenden mit den kriegsführenden Staaten begangen wird. Eine solche Gleichstellung wäre nur so weit möglich, als sie auch ohne Rücksicht auf den Krieg begründet ist. Doch da es zwischen uns und den anderen Nationalstaaten keinen Wirtschaftskrieg gegeben hat, müßten alle diese Bestimmungen des Entwurfes fallen.

Im nächsten Kapitel wird die Frage der Gegenseitigkeit behandelt. Ohne Gegenseitigkeit gibt es heutzutage kein Privatrecht, kein Strafrecht, keine Weltwirtschaft, keine Weltorganisation des Arbeiterschutzes. Die uns auferlegte Einseitigkeit würde unsere Volkswirtschaft vollständig lahmlegen, an eine Erfüllung unserer Pflichten gegen das Ausland ist dann gar nicht zu denken. Für „Eigentum, Rechte und Interessen“, für „Verträge, Verjährung und Urteile“ verlangen wir volle Gegenseitigkeit, ebenso in der sehr verwickelten Frage der Lebensversicherung, auch in den Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb. Sonderbar genug fordert ja der uns auferlegte Friedensvertrag diese Gegenseitigkeit in einem einzigen Punkte selber, bei Weinen und Spirituosen, nämlich um hier besondere Interessen der französischen Weinproduktion zu schützen. Wir müssen wohl auf Entschädigung aus Schutzrechten während des Krieges verzichten, aber wir können wohl verlangen, daß uns die volle Gegenseitigkeit eingeräumt wird vom Zeitpunkt des Friedensschlusses ohne Rücksicht auf das, was während des Krieges geschah, wobei alle wirtschaftlichen Kriegsmaßregeln für die Zukunft aufgehoben werden müßten. Ein wichtiger Punkt ist auch die ungleiche Behandlung der deutschösterreichischen Staatsbürger im Ausland und der Ausländer bei uns in wirtschaftlicher Beziehung. Will man uns hier nicht gleich die volle Gegenseitigkeit einräumen, so müßte man doch die uns auferlegte Einseitigkeit wenigstens stufenweise in Abschnitten von zwei und zwei Jahren abbauen, so daß wir doch wie in der Fremdenengesetzgebung überhaupt zur vollen Gegenseitigkeit wieder gelangen. Es ist ja natürlich, daß sich diese Verbesserungsvorschläge auf unser Verhältnis zu den kriegsführenden Staaten beziehen. Im Verkehr mit den Nationalstaaten sind die uns auferlegten Bestimmungen nicht verbesserungsfähig, sondern schlechterdings unmöglich und müßten sofort beseitigt werden.

Der nächste Abschnitt über die Guthaben im Ausland ist für uns von besonderer Wichtigkeit wegen der Frage, wie wir die Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen bezahlen sollen, da schließlich die Wohltätigkeit auch der ganzen Welt allein uns nicht ernähren könnte. Hoffentlich macht man uns dieselben Zugeständnisse wie den Deutschen, nämlich, daß, soweit die Versorgung mit Lebensmitteln in Betracht kommt, die Guthaben zunächst nicht für andere Zwecke beschlagnahmt werden können, und ebenso das zweite Zugeständnis, daß auch unsere Ansprüche wegen schuldhaften Vorgehens bei der Liquidierung solcher Guthaben entgegengenommen werden. Aber würde man das Liquidierungsrecht bei den zurückbehaltenen Guthaben nicht ausüben, so käme man von selbst zur Gegenseitigkeit, auf die wir umso mehr Anspruch haben, da wir als einziger Staat selbst während des Krieges feindliche Guthaben bei uns nicht angetastet haben. Und will man uns nicht soweit entgegenkommen, so müßte man sich doch dazu verstehen, uns bei der Verwendung wenigstens anzuhören.

In dem Kapitel „Schulden“ wendet sich die Denkschrift vor allem dagegen, daß alte Schulden unbedingt in feindlicher Währung zu bezahlen sind. Es ist ein offener Rechtsbruch, gültige Verträge, die in Kronenwährung abgeschlossen waren, nachträglich abzuändern. Besonders wichtig wird diese Bestimmung für uns dadurch, daß Deutschland seine Forderungen gegen uns an die Entente abtreten mußte. Bei den gegenwärtigen Valutaverhältnissen müßten wir, wenn die Bestimmung der fremden Währung aufrecht bliebe, da weit mehr zurückzahlen, als wir empfangen haben.

Die Sonderbestimmung für abgetrennte Gebiete, die der Friedensvertrag enthält, fordert von uns insbesondere im Artikel 48 nicht weniger, als daß wir die Angehörigen der Nationalstaaten, die jetzt dauernd in Deutschösterreich wohnen, einer besonderen Rechtsordnung unterstellen. Wir würden dadurch in die Rolle jener asiatischen oder afrikanischen Völker zurückfallen, die den Fremden Vorrechte einräumen müssen. Diese Bestimmungen sind also ganz unmöglich. Wiederholt war schon von jener jamosen Bestimmung die Rede, die uns zwingt, Guthaben solcher fremder Staatsangehöriger in der Währung ihres Landes zum Schweizer Durchschnittskurs vom Oktober 1918 zurückzahlen. Hat zum Beispiel ein Tscheche in Wien

1000 Kronen zu fordern, so wäre die Rechnung folgende: 1000 deutschösterreichische Kronen waren damals 430 Franken, für 430 Franken bekommt man aber heute, da der heutige Tageskurs zur Umrechnung benützt werden muß, ungefähr 1400 tschechische Kronen; da nun die tschechische Krone jetzt ungefähr zwei deutschösterreichische Kronen gilt, so müßte der tschechische Gläubiger für seine 1000 Kronen 2800 erhalten. Je mehr wir also zu einem Schuldnerstaat gegenüber den anderen Nationalstaaten werden, desto unerträglicher ist diese Bestimmung. Dazu kommt noch, daß die Nationalstaaten verpflichtet sein sollen, jedem österreichischen Staatsbürger, der sich dauernd auf ihrem Gebiet aufhält, die Staatsbürgerschaft zu gewähren. Es braucht also nur jemand, der ein Guthaben bei einer Wiener Bank besitzt, nach Brinn zu fahren und die neue Staatsbürgerschaft zu erwerben, um ein so bevorzugter Gläubiger zu werden. Aber vielleicht sind gerade solche Bestimmungen danach angetan, das kapitalistische System durch sich selbst zu widerlegen. Auf jeden Fall sind diese Bestimmungen für uns auch dadurch sehr gefährlich, weil sie geradezu eine Prämie auf die Abwanderung ins Ausland setzen. Die Sonderbestimmungen wollen uns sogar die Haftung für Verpflichtungen auferlegen, die ausdrücklich von der alten Monarchie stammen; das lehnen wir getreu unserem allgemeinen Rechtsstandpunkt vollkommen ab.

Indes über all diese Punkte wird sich eine Verständigung, sofern man eine solche überhaupt erzielen will, nur durch mühselige Verhandlungen erzielen lassen. Daher kommt auch die Denkschrift zu dem Schlussergebnis, daß eine mündliche Aussprache in einer besonderen Kommission für alle Vertragssteile das Beste wäre.